

Einreise aus dem Ausland (Risikogebiete)

Sehr geehrte Reisende,

herzlich willkommen in Deutschland! Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise für Ihre Einreise:

- **Pflicht zur Absonderung:** Wenn Sie auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie – abgesehen von den unten genannten Ausnahmen – verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in Ihre eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben sowie sich für einen Zeitraum von **10 Tagen nach Ihrer Einreise** ständig dort aufzuhalten (Quarantäne). Für das Land Hessen beruht diese Verpflichtung auf **§ 1 Abs. 1 der Hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus**.
 - Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Das Robert Koch-Institut aktualisiert fortlaufend eine Liste der Risikogebiete unter dem Link:
<https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>
 - Die dargelegte Pflicht gilt auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro verfolgt werden.
- **Pflicht zur Meldung:** Sie sind ferner verpflichtet, sich bei der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden und verschiedene Daten anzugeben. Bei Aufenthalt im Odenwaldkreis ist dies das Gesundheitsamt des Odenwaldkreises. Dazu ist vorrangig die digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu nutzen. Ersatzweise kann eine Aussteigekarte verwendet werden. Ist dies auch nicht möglich, nutzen Sie bitte dieses Formular. Das Gesundheitsamt des Odenwaldkreises überwacht die Einhaltung der Quarantäneverpflichtung. Diese Verpflichtung beruht auf **§ 1 Abs. 2 der Hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus**.
- **Pflicht zur Testung:** Einreisende aus Risikogebieten sind nach **§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten** verpflichtet, nach ihrer Einreise auf **Anforderung** des zuständigen Gesundheitsamtes ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzulegen. Die Anforderung durch das Gesundheitsamt kann bis zu 10 Tage nach Einreise erfolgen. Die zugrundeliegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anforderung durch das Gesundheitsamt vorgenommen worden sein.

Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Nähere Anforderungen findet man unter <https://www.rki.de/tests>.

Wenn Einreisende ihrer Pflicht zur Vorlage des Zeugnisses auf Anforderung des Gesundheitsamtes nicht nachkommen, sind sie nach § 1 Abs. 3 der o.g. VO i. V. m. § 36 Abs. 7 S. 2 IfSG verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus zu dulden.

- Asymptomatische Personen haben Innerhalb von 10 Tagen nach der Einreise aus einem Risikogebiet Anspruch auf einen kostenlosen Test, der einmalig wiederholt werden kann (§ 4 Abs. 3 der Coronavirus-Testverordnung).
- Für bestimmte Personengruppen gelten **Ausnahmen von der Quarantäne- und der Testpflicht** nach landesrechtlichen Regelungen. Dazu gehören u. a. Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen oder lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main
Sparkasse Odenwaldkreis
Volksbank Odenwald

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC

dort keinen Zwischenaufenthalt hatten. Die Ausnahmen finden Sie in **§ 2 der Hessischen Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus**.

- **Sie haben die Möglichkeit, sich ab dem 5. Tag nach Einreise testen zu lassen (§ 3 Abs. 1 der VO zur Bekämpfung des Corona-Virus). Bei negativem Testergebnis endet die Pflicht zur Absonderung.** Das Testergebnis muss mindestens 10 Tage nach der Einreise aufbewahrt werden. Die Pflicht zur Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests erforderlich ist, ausgesetzt. Die Möglichkeit zur Verkürzung mit den hieraus resultierenden Pflichten gilt auch für Personen, die zur gemeinschaftlichen Arbeitsaufnahmen für mehr als 72 Stunden einreisen.

Personen mit verkürzter Absonderungsdauer müssen das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich informieren, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem SARS CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten.

- **Pflicht zur Meldung beim Auftreten von Symptomen:** Auch bei einem negativen Testergebnis sind Sie verpflichtet, unverzüglich das für Sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn bei Ihnen innerhalb von 10 Tagen nach Einreise typische Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auftreten.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen per Post oder per E-Mail an das Gesundheitsamt des Odenwaldkreises:

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Gesundheitsamt
Albert-Schweitzer-Straße
64711 Erbach
06062/70-293
gesundheitsamt@odenwaldkreis.de

Ein/e Mitarbeiter/in des Gesundheitsamts wird dann zeitnah mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Nachname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	
Wohnsitz oder Aufenthaltsort(e) in der BRD	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	

Angaben zur Einreise

Land bzw. Länder, in denen Sie sich in den letzten 14 Tagen aufgehalten haben mit Angabe der Reiseroute:	

Datum der Einreise nach Deutschland und/oder Hessen	
Art der Einreise	
Erfolgte die Einreise mit weiteren Personen? (Name, Adresse und Telefonnummer)	

Covid-19 Symptome (Kriterien nach dem Robert-Koch-Institut – RKI)

Sind bei Ihnen Covid-19 Symptome aufgetreten?	<input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Ja (bitte auswählen welche)		
Husten		Gliederschmerzen	
Fieber / Schüttelfrost		Durchfall	
Atembeschwerden, Kurzatmigkeit		Geruchs- /Geschmacksstörungen	
Schnupfen		Allgemeine Schwäche	
Kopfschmerzen		Sonstige	
Halsschmerzen			
Kommentare / Bemerkungen			

Vorliegen eines Zeugnisses über eine Testung auf das Vorliegen des Coronavirus

Liegt Ihnen ein Zeugnis über eine Testung auf das Vorliegen des Coronavirus vor?	
<input type="checkbox"/> ja, vom _____ (Datum)	
Die Testung erfolgte durch: _____	
<input type="checkbox"/> Das Zeugnis liegt bei.	
<input type="checkbox"/> nein	

_____ Datum

_____ Unterschrift